

## **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der VARTA AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Die VARTA AG entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017 mit Ausnahme von Ziffer 3.8 Abs. 3 (Höhe des Selbstbehalts bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat), Ziffer 4.2.3 Abs. 2 (vertraglich definierte betragsmäßige Höchstgrenze der Vorstandsverträge), Ziffer 5.1.2 Abs. 2 (Altersgrenzen der Vorstandsmitglieder) sowie Ziffer 5.4.2 (Zahl ehemaliger Vorstandsmitglieder im Aufsichtsrat) und wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017 auch künftig mit den genannten Abweichungen entsprechen.

### **Höhe des Selbstbehalts bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Abs.3)**

Da die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Ämter verantwortungsvoll und im Interesse des Unternehmens führen ist die Gesellschaft der Auffassung, dass ein Selbstbehalt als solcher nicht geeignet ist, die Leistungsbereitschaft und das Verantwortungsgefühl der Mitglieder des Aufsichtsrats zu steigern.

### **Vertraglich definierte betragsmäßige Höchstgrenze der Vorstandsverträge (Ziffer 4.2.3 Abs.2)**

Derzeit sehen nicht alle Vorstandsverträge vertraglich definierte betragsmäßige Höchstgrenzen vor. Der Aufsichtsrat hält solche Höchstgrenzen angesichts der für die variablen Vergütungsteile festgesetzten Parameter derzeit nicht für erforderlich bzw. wird bei der Festlegung der variablen Vergütung angemessen vorgehen.

### **Altersgrenzen der Vorstandsmitglieder (Ziffer 5.1.2 Abs. 2)**

Der Aufsichtsrat erachtet eine solche Altersgrenze auch angesichts der notwendigen Flexibilität als den Unternehmensinteressen nicht gerecht werdend. Die laufenden Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft verlängern sich nicht automatisch. Der Aufsichtsrat wird bei seiner Entscheidung über die Verlängerung oder den Neuabschluss eines Dienstvertrags für Vorstände das Alter des Kandidaten berücksichtigen.

### **Zahl ehemaliger Vorstandsmitglieder im Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.2 S. 3)**

Inzwischen gehören drei ehemalige Vorstandsmitglieder der VARTA AG dem Aufsichtsrat an. Der Aufsichtsrat hat keine Zweifel daran, dass seine Mitglieder ihren Überwachungsaufgaben verantwortungsvoll nachkommen und sich bei ihrer Aufsichtsratsstätigkeit ausschließlich am Wohl der Gesellschaft orientieren.

Ellwangen, im März 2020

Für den Aufsichtsrat

DDr. Michael Tojner  
Vorsitzender

Der Vorstand

Herbert Schein  
CEO

Steffen Munz  
CFO